Arbeitsblätter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Grundsätze der Denkmalpflege 1

Instandhaltung, Instandsetzung, Sanierung

Verfasser: Prof. Dr. Michael Petzet

Stand Mai 1994

Allgemeines

In der Diskussion über die Leitvorstellungen einer modernen Denkmalpflege wird über allgemeinen Begriffen wie "Restaurierung" oder "Rekonstruktion", historisch belasteten und verschieden interpretierten Begriffen, auch über Schlagworten wie "konservieren, nicht restaurieren" manchmal übersehen, daß es hier durchaus allgemeine Grundsätze gibt, - und zwar unabhängig davon, ob sich die Ziele der Denkmalpflege im Rahmen der sehr unterschiedlichen Denkmalschutzbestimmungen durchsetzen lassen oder nicht. Ja, es gibt Grundsätze der Denkmalpflege, die eigentlich schon immer verbindlich waren oder doch hätten verbindlich sein sollen. Vor allem eine - scheinbare - Selbstverständlichkeit:

Denkmalpflege heißt, Denkmäler pflegen, bewahren, erhalten, nicht Denkmäler verfälschen, beschädigen, beeinträchtigen oder gar gänzlich zerstören.

Mit der Charta von Venedig, die im Mai 1964 vom Zweiten Internationalen Kongreß der Architekten und Techniker in der Denkmalpflege verabschiedet wurde, gibt es sogar ein allgemein anerkanntes internationales Grundsatzpapier, die "Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereichen)", die allerdings aus heutiger Sicht durch weitere Schwerpunkte ergänzt werden könnte.

Dabei geht es nicht nur um herausragende Monumente, sondern um die ganze Fülle des historischen Erbes, das nach der Charta von Venedig "im ganzen Reichtum seiner Authentizität" zu erhalten ist. Der Begriff Authentizität bezieht sich hier aber nicht nur auf das in einer authentischen Technik verarbeitete authentische Material - die historische Substanz -, sondern ebenso auf Form und Gestalt sowie auf die Funktion des Denkmals, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen "ursprünglichen" oder einen "gewachsenen" Zustand handelt. Denn zur Authentizität des Denkmals können selbstverständlich auch spätere Veränderungen gehören: der "originale" Zustand als Summe verschiedener Zustände, die sich wie die Jahresringe eines Baumes überlagern. Zu beachten ist auch der unauflösliche Zusammenhang aller Teile des Denkmals und seiner Ausstattung, die ebensowenig wie das ganze Denkmal aus ihrem Zusammenhang gerissen werden dürfen. Zur Authentizität des Denkmals gehört schließlich auch die Beziehung zu einem bestimmten Ort, an dem das Denkmal zu pflegen, zu bewahren ist, wenn es nicht mit dem Ortsbezug einen wesentlichen Teil seiner Identität verlieren soll, damit auch die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung, deren Veränderung das Denkmal selbst verändern, beeinträchtigen könnte.

Unter diesen Voraussetzungen sieht sich eine auf das authentische Denkmal an seinem Platz, in seiner Umgebung und in einer bestimmten Funktion gerichtete Denkmalpflege im allgemeinen vor umso größere Probleme gestellt, je vielfältiger der originale Bestand des Denkmals ist und je mehr Eingriffe einerseits die Erhaltung des Denkmals, andererseits die Erhaltung seiner alten Funktion oder auch eine neue Funktion fordert. Angesichts des modernen "Nutzungsfetischismus" sei hier, ohne auf die als Rahmenbedingung für die Erhaltung bestimmter Denkmälergruppen sehr wichtigen grundsätzlichen Fragen der Nutzung näher einzugehen, nur darauf hingewiesen, daß man unter "nützlicher Funktion" eines Denkmals nicht nur seine wie immer geartete "Nutzung", sondern auch seine kulturellen Aussagen, die ästhetische Aussage des "Kunstdenkmals" wie die historische Aussage des "Geschichtsdenkmals", verstehen kann, zum Beispiel die Funktion eines Baudenkmals als räumlicher und historischer "Orientierungspunkt."

In jedem Fall wird eine bewußt als Spurensicherung verstandene moderne Denkmalpflege, die ja unter Umständen auch die Verantwortung für den Verlust bestimmter historischer Schichten zu begründen oder auch Verluste um der weiteren Gewährleistung der Funktion willen zu erdulden hat, ihre Probleme bei der Abwägung von Verlust und Gewinn, ihre Probleme bei der Festlegung jeder einzelnen Maßnahme und ihre Verpflichtung zur Dokumentation des Verlorenen nur als eine wissenschaftlich arbeitende Disziplin bewältigen. Die Wissenschaftlichkeit der Denkmalpflege ist heute eine selbstverständliche und allgemein akzeptierte Forderung, die auch wirtschaftlich sinnvoll erfüllt werden kann. Dies gilt für die Vorbereitung, Begleitung und abschließende Dokumentation jeder einzelnen Maßnahme.

Im folgenden wird die Instandsetzung von Denkmälern als Oberbegriff verstanden, der Maßnahmen der Konservierung und Sicherung, Restaurierung, Renovierung und Ergänzung (vergleiche auch Arbeitsblatt "Grundsätze der Denkmalpflege 2") umfassen kann, während Instandhaltung als eine begrenzte, ständig laufende Maßnahme der Erhaltung, Sanierung als eine durchgreifende, auch mit dem Begriff der "Modernisierung" verbundene Maßnahme dargestellt wird.

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München

Instandhaltung

Die Instandhaltung bei Baudenkmälern muß - im Gegensatz zum normalen Bauunterhalt immer auf den denkmalpflegerisch wichtigen Bestand und die Denkmaleigenschaften Rücksicht nehmen. Unter dieser Voraussetzung kann richtige Instandhaltung die einfachste und schonendste Art der Denkmalpflege sein, weil sie möglichen Schäden, vor allem Witterungsschäden, vorbeugt und damit Denkmäler über Jahrhunderte unversehrt bewahrt. Zur Instandhaltung eines Baudenkmals gehören scheinbar selbstverständliche Maßnahmen wie die Säuberung der Dachrinnen oder das Nachstekken beschädigter Dachziegel, Maßnahmen, die der Eigentümer ohne weiteres selbst durchführen kann und die umfangreiche Schäden abwenden. Dazu könnte man auch einfache handwerkliche Arbeiten rechnen wie die gelegentliche Erneuerung des Fensteranstrichs. Daß sich derartige Maßnahmen der Instandhaltung an den vorgegebenen Materialien und handwerklichen Techniken orientieren sollten, mit denen das Baudenkmal geschaffen wurde, ist naheliegend, also zum Beispiel Ersatzziegel aus Ton für das Dach, Ölfarbe für das Fenster. Bei Instandsetzungsmaßnahmen wie Putzausbesserungen oder Anstricharbeiten an historischen Bauteilen und an der Fassade ist allerdings der fachliche Rat der Denkmalbehörde notwendig. Instandhaltung ergibt sich im übrigen wie von selbst im Zusammenhang mit der angemessenen, das heißt dem Baudenkmal entsprechenden Nutzung, wobei vor allem an die Wohnnutzung zu denken ist. Aus der Summe einzelner Instandhaltungsmaßnahmen kann sich das Bild einer ihr Alter nicht verleugnenden und trotzdem höchst lebendigen Altstadt ergeben, die weder unnötig "herausgeputzt" wirkt noch sich einem vielleicht "malerischen", aber für den Bestand gefährlichen Verfallszustand nähert.

Neben den ständig genutzten Gebäuden bedürfen manche Gruppen von Denkmälern nur gelegentlicher, aber stetiger Instandhaltungsmaßnahmen, zu denen etwa die Beseitigung von Bewuchs gehört, der den Bestand einer Burgruine gefährdet. Andere Denkmälergruppen wie die historischen Parkanlagen bedürfen dagegen laufend einer intensiven Pflege. Auch bestimmte Denkmäler der Technikgeschichte müssen ständig ebenso intensiv "gewartet" werden, als seien sie noch in Betrieb. Zur laufenden Instandhaltung, die das Überleben des Denkmals garantiert, könnte man schließlich noch bestimmte vorsorgliche Schutzmaßnahmen gegen Katastrophen- und Unglücksfälle rechnen, also zum Beispiel die Anlagen für den vorbeugenden Brandschutz, Diebstahlsicherungen u.a. Deren Projektierung sollte allerdings mit den entsprechenden denkmalpflegerischen Voruntersuchungen gekoppelt sein.

Besondere Probleme der Instandhaltung bereitet die Ausstattung von Baudenkmälern. Hier gibt es ein breites Spektrum möglicher Schäden durch Verwahrlosung, durch falsche Klimatisierung der Innenräume, auch Schäden durch scheinbar der Pflege dienendes Putzen usw. Bei empfindlichen Kunstwerken kann eine scheinbar harmlose Reinigung zerstörerisch wirken, weshalb man die Instandhaltung hier nur einem Fachmann anvertrauen darf. Wartungsverträge mit Restauratoren sind in diesem Zusammenhang ein zukunftsweisendes Modell.

Instandsetzung

Auch wenn es fließende Übergänge zwischen Maßnahmen der Instandhaltung und der Instandsetzung gibt, wird man die Instandsetzung eines Denkmals im allgemeinen als eine in größeren Intervallen, oft durch mangelnde Instandhaltung verursachte Maßnahme betrachten, bei der einzelne Teile des Denkmals repariert, auch ergänzt oder ausgewechselt werden. Selbst so etwas wie laufende Instandsetzungsmaßnahmen gibt es, wenn man die laufende Auswechslung von Steinen an bestimmten Denkmälern, vor allem die Tätigkeit der Bauhütten an mittelalterlichen Kathedralen, als Instandsetzung und nicht bereits unter dem Begriff der Instandhaltung sehen will.

Erster Grundsatz bei der Instandsetzung sollte sein: **Jede Maßnahme ist nach gründlicher Prüfung auf das wirklich Notwendige zu beschränken!** Verschiedene Ursachen, zum Beispiel die Änderung der Nutzung oder die Erhöhung von Anforderungen, mangelhafte Voruntersuchungen, falsche Planung oder der Einsatz ungeeigneter Technologien, schlechte Ausführung, manchmal sogar ein verfehltes, zur Perfektion neigendes "denkmalpflegerisches" Wiederherstellungskonzept führen dazu, daß immer wieder gegen diesen Grundsatz verstoßen wird und es zu einer unnötig tiefgreifenden Erneuerung kommt, bei der vom Denkmal fast nichts mehr übrigbleibt, - von den erhöhten Kosten ganz abgesehen.

Aus dem Grundsatz der Beschränkung auf das Notwendige ergibt sich von selbst der Vorrang der Reparatur vor der Erneuerung, das heißt Auswechslung von Teilen. Unter Reparatur versteht man in der Regel einen möglichst schonenden und örtlich begrenzten Austausch von Material oder Bauteilen. Die Maxime muß also lauten: **Soweit wie möglich reparieren - nicht erneuern!**

Daß in der Denkmalpflege die Beschränkung auf das unbedingt Notwendige und damit zunächst einmal die dem tatsächlichen Schadensausmaß angepaßte Reparatur geboten ist, dies erfordert oft ein gewaltiges Umdenken nicht nur bei Planern und Handwerkern, sondern erst recht beim Eigentümer. Denn in unserer modernen Wegwerfgesellschaft ist die in früheren Jahrhunderten schon aus wirtschaftlichen Gründen selbstverständliche Fähigkeit zur Reparatur und die Fähigkeit zum sparsamen Umgang mit dem Material vielfach unterentwickelt oder ganz abhanden gekommen. Daß, ganz abgesehen vom materiellen Wert, schon der Respekt vor dem Zeugniswert des Originals für die Reparatur des vorhandenen historischen Bestands spricht, ist leider keineswegs selbstverständlich.

Wie bei der Instandhaltung eines Denkmals als authentisches Geschichtszeugnis in historischen Techniken verarbeitete historische Materialien erhalten werden, so wird auch

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München

eine als Reparatur zu verstehende Instandsetzung eines Denkmals in den entsprechenden Materialien und Techniken erfolgen, sofern nicht aus konservatorischen Gründen eine moderne Konservierungstechnik angewandt werden muß. Das heißt also: **Reparieren in historischen Materialien und Techniken!**

Die Tür, der Fensterstock, der Dachstuhl wird am besten mit einem geeigneten Holzmaterial ausgebessert, der alte Putz am besten in einer entsprechenden Technik ergänzt, ebenso das Ziegelmauerwerk wieder mit Ziegeln ausgebessert, das Bruchsteinmauerwerk mit Bruchstein usw. Denn als Ergänzung alten Putzes oder als Neuverputz von altem Mauerwerk ist zum Beispiel ein moderner Zementputz bald nicht nur ein ästhetisches, sondern ein ernstes bauphysikalisches Problem und führt ebenso wie die Betonplombe im Mauerwerk zu weiteren Zerstörungen. Derartige Reparaturmaßnahmen sind möglichst in handwerklichen Techniken durchzuführen, wobei in vielen Fällen modernes Handwerkszeug, elektrische Kleinmaschinen usw., in angemessenem Umfang mitbenutzt wird, aber eben nicht mit den technischen Hilfsmitteln einer modernen Großbaustelle gearbeitet werden sollte, die in einem Baudenkmal nur unnötige Zerstörungen anrichten können. Dabei geht es, wie gesagt, um sinnvolle handwerkliche Reparatur, die den alten Konstruktionen, insbesondere den alten Oberflächen, angepaßt ist, nicht unbedingt um die Forderung einer Imitation historischer Techniken.

Der Grundsatz der Reparatur in historischen Materialien und Techniken bedeutet nicht, daß in Sonderfällen modernste Techniken auszuschließen wären, und zwar dort, wo eine herkömmliche Reparatur die Schadensursache nicht beheben kann, oder dort, wo die Reparatur wesentliche Denkmalqualitäten zerstören würde, während eine moderne Technologie einen größeren Erfolg bei der Erhaltung der originalen Substanz garantiert. Die Anwendung konservatorischer Sicherungstechnologie ist also in bestimmten Fällen unumgänglich.

Auch wenn bei der Instandsetzung über bloße Reparaturen hinaus einzelne weitgehend zerstörte Teile ganz ausgewechselt werden müssen, gelten im allgemeinen die gleichen denkmalpflegerischen Grundsätze: also zum Beispiel Tonziegel, die, abgesehen von der ästhetischen Wirkung, andere bauphysikalische Eigenschaften aufweisen als Ersatzmaterial wie Betonziegel, keine der gängigen Fassadenverkleidungen aus Asbestzement oder Plastik, Holzfenster statt Kunststoff-Fenster, Fensterläden statt Rolläden usw. - insgesamt der Verzicht auf die von der Industrie produzierten und von der Werbung täglich propagierten Wegwerfprodukte unserer Zeit, die unabhängig von ihren sonstigen Eigenschaften an einem Baudenkmal eigentlich nur als Verunstaltung wirken können.

Schließlich wäre bei der Instandsetzung noch ein weiterer, für jede denkmalpflegerische Maßnahme wichtiger Punkt zu beachten: Alle in Zusammenhang mit einer Instandsetzungsmaßnahme notwendigen Eingriffe sollten wieder rückgängig zu machen sein, der **Grundsatz der "Reversibilität"**. Dabei kann es angesichts der unvermeidlichen Eingriffe im Einzelfall meist nur um Näherungswerte - mehr oder weniger "reversibel" - nicht um eine nur selten zu garantierende "absolute" Reversibilität gehen. Es liegt aber wohl auf der Hand, daß die auf das wirklich Notwendige beschränkten Reparaturen eher "reversibel" sind als zum Beispiel der Ersatz ganzer Konstruktionsteile oder Konstruktionen in Beton, etwa die Auswechslung von Treppenkonstruktionen, Geschoßdecken, Unterzügen und Stützsystemen.

In den Bereich der Instandsetzung gehört schließlich auch die Sicherungstechnik. Während die Reparatur in der Regel die Schadstellen beseitigt und durch neues Material ersetzt, haben Sicherungsmaßnahmen eine konservatorische Zielsetzung, die Material- oder Konstruktionsaustausch möglichst ausschließt. Auch hier lassen sich Eingriffe in die originale Substanz, zum Beispiel bei Festigungen, Härtungen, Imprägnierungen, Injektagen von Substanzen wie Kalktrass oder Zementsuspensionen, Vernadelungen nicht vermeiden. Oft sind solche "unsichtbaren" Eingriffe ziemlich massiv. Zur Sicherungstechnik gehören auch Ersatzkonstruktionen und Schutzvorrichtungen vor Bewitterung, Lichteinwirkung usw. Sicherungstechnologie umspannt das breite Spektrum der gesamten materiellen Substanz und Konstruktion eines Denkmals, von der Konservierung von Farben, Malschichten, Putzen bis zur statischen Sicherung historischer Fundamente, Mauern, Tragwerke. Die Entscheidung, ob und wie repariert oder ob und wie eine Sicherung durchgeführt werden soll, gehört jedenfalls zu den schwierigeren fachlichen Planungsaufgaben, bei denen der Denkmalpfleger mit dem Ingenieur bzw. dem Restaurator ein auf die Denkmaleigenschaft des Objekts abgestimmtes technisches Sicherungskonzept erarbeiten muß. Ohne Voruntersuchungen zur Ermittlung der besonderen Denkmaleigenschaften und der Schadensbefunde sind qualifizierte Entscheidungen hier kaum möglich.

Sanierung

Der Begriff der Sanierung wird zum Teil sehr unterschiedlich interpretiert, in der gängigen Praxis ist damit jedoch auf jeden Fall eine umfassendere und tiefgreifendere Maßnahme gemeint, als es die denkmalpflegerische Instandsetzung darstellt. Insgesamt versteht man heute unter dem Begriff Sanierung weit mehr als "Gesundung", nämlich zum Teil notwendige, zum Teil viel zu weit gehende und durchgreifende Maßnahmen als Folge der Anpassung an moderne Normen und Vorschriften, als Folge von Umnutzungen und Revitalisierungsüberlegungen, die sich nicht unbedingt an den Vorgaben des alten Baubestands orientieren.

Paßt die Sanierung ein Gebäude den heutigen Wohnbedürfnissen an, etwa mit dem Einbau einer neuen Heizung, mit der Erneuerung der elektrischen und sanitären Installation, handelt es sich in der Regel um **Modernisierungsmaßnahmen**, die über rein denkmalpflegerische Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen. Auch hier gilt der denkmalpflegerische Grundsatz, die mit den Modernisierungsmaß-

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München

nahmen verbundenen Eingriffe in die originale Substanz so gering wie möglich zu halten - und trotzdem eine sinnvolle weitere Nutzung zu ermöglichen. Dabei werden die Rahmenbedingungen für die Denkmalpflege umso günstiger sein, je gewissenhafter die hier notwendigen denkmalpflegerischen Voruntersuchungen durchgeführt worden sind. Denn die Voruntersuchung zeigt, wo die neuen Leitungen gelegt werden können und wo nicht, wo später eingefügte Wände ohne Schaden zu entfernen sind und wo nicht, wie die Statik am schonendsten in Ordnung zu bringen ist usw.

Wird nicht ein einzelnes Gebäude, sondern ein Stadtviertel oder eine ganze Stadt saniert, spricht man von Stadtsanierung. Einer Stadtsanierung können umfangreiche Untersuchungen der Wirtschafts- und Sozialstruktur vorausgehen, unter Umständen nach allgemeinen Vorgaben - zum Beispiel Umfunktionierung in ein "Kerngebiet" mit Kaufhäusern, Parkhäusern usw. -, welche die vorgegebene historische Struktur einfach negieren: Ergebnis ist die in den vergangenen Jahrzehnten vielfach praktizierte Flächensanierung, also entweder die totale Beseitigung des jeweiligen Denkmalbestands und damit unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten eigentlich das Gegenteil von "Sanierung", oder auch eine Sanierung durch weitgehenden Abbruch und Neuordnung unter Beibehaltung einiger weniger historischer Gebäude, was ebenfalls einer weitgehenden Vernichtung des Denkmalbestands und der historischen Strukturen gleichkommt. Der hier gern verwendete Begriff der "Stadterneuerung" kann also aus der Sicht der Denkmalpflege "Stadtzerstörung" signalisieren. Inzwischen sind allerdings Flächensanierungen erfreulicherweise die Ausnahme geworden, und vielfach wird eine Sanierung "von Haus zu Haus" praktiziert, wobei im besten Fall im Sinn der Denkmalpflege Instandsetzung nach den oben dargestellten denkmalpflegerischen Grundsätzen praktiziert wird und die notwendige Modernisierung auf den historischen Bestand sorgfältig abgestimmt ist. Dabei hängt natürlich der Erfolg einer Sanierung immer entscheidend von einer mit dem Denkmal verträglichen Nutzung ab.

Bei der Sanierung eines Einzelgebäudes wie der Sanierung eines ganzen Stadtviertels sind also die gleichen denkmalpflegerischen Grundsätze zu fordern, wie sie bereits für die Instandsetzung dargestellt wurden, wobei die Flächensanierung als schlagendstes Beispiel der "Leistungen" moderner Technologien zeigt, daß auch bei einer Sanierung im Sinn der Denkmalpflege zunächst die "sanften", mehr handwerklich bestimmten Technologien erwünscht sind. Für die im Zug einer Sanierung notwendigen Instandsetzungen oder den notwendigen Ersatz von tatsächlich verbrauchter alter Substanz, die Auswechslung von Fenstern usw., muß natürlich auch hier der Grundsatz der Reparatur in den traditionellen Materialien und Techniken gelten, also keine Metall- oder Plastikfenster, kein neues Kranzgesims aus Beton usw. Dagegen werden bei den im Rahmen der Sanierung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, statische Sicherung, Trockenlegung usw., sowie bei der für die Nutzung erforderlichen technischen Ausstattung, den etwa notwendigen Einbauten und Umbauten selbstverständlich auch moderne Materialien und Techniken zum Einsatz kommen. Gerade hier ist jedoch über den Grundsatz der Beschränkung auf das Notwendige hinaus immer wieder die Frage nach der Verträglichkeit der mit der Sanierung intendierten Nutzung zu stellen. Auch der Grundsatz der Reversibilität wird bei Beurteilung einer Sanierungsmaßnahme sehr hilfreich sein. Die aus Gründen der Nutzung notwendige Zwischenwand kann als leichte Konstruktion ohne massive Eingriffe in Wand und Decke "reversibel" eingefügt werden, ist also bei zukünftigen Veränderungen wieder ohne Schwierigkeiten zu entfernen. Das gleiche gilt für bestimmte notwendige Einbauten, zum Beispiel Sanitärzellen, in historische Räume, die auch wie ein "Möbelstück" reversibel gehalten sein können. Unter diesen Gesichtspunkten wird der Denkmalpfleger immer wieder kritische Fragen stellen: Ist dieser Eingriff in das Baudenkmal tatsächlich zur Erhaltung des Baus notwendig und gibt es nicht viel einfachere und weniger durchgreifende, unter Umständen auch wesentlich intelligentere Sanierungslösungen? Im Großen wird schließlich auch bei der Stadtsanierung das neue Haus, das sich in die Lücke in der Parzellenstruktur der Altstadt einfügt, als eine auf das Notwendige reduzierte und bescheidene Lösung eher "reversibel" erscheinen, als ein die Stadtstruktur unwiderruflich sprengender, parzellenübergreifender Bau, ein Parkhaus oder ein Hochhaus, das einen aus der Sicht der Denkmalpflege kaum wiedergutzumachenden Schaden anrichten kann.

Aus: MICHAEL PETZET, Grundsätze der Denkmalpflege. ICOMOS, Hefte des Deutschen Nationalkomitees, Bd. X, München 1992 (gekürzte und überarbeitete Fassung)

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München